Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

und
Herrn Günter Austria-Zink
(per E-Mail)

Dienststelle	
Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	

Besuchszeiten

Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr – 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr – 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr

Besuchen Sie die 11. Sankt Augustiner Wirtschaftsbühne am 25./26. April 2015 im Stadtzentrum. Weitere Infos unter www.wirtschaftsbuehne.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		BRB-Holl.	13.04.2015

Sondernutzung für Plakatierungen an Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Sankt Augustin - Aufrechterhaltung öffentlicher Ordnung
Anfrage der SPD-Fraktion, DS-Nr. 15/0081, vom 12.03.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	15.04.2015	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Auf Grundlage welchen Ratsbeschlusses legt die Verwaltung die Höchstzahl an Plakaten sowie die Dauer der Plakatierung fest?

Antwort:
Die Festlegung des Umfangs der zugelassenen Plakatierung im Stadtgebiet erfolgt auf Grundlage des § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW als Geschäft der laufenden Verwaltung. Es wurden Standards festgelegt, die der beiliegenden Übersicht zu entnehmen sind.

Frage 2:
Auf Grundlage welcher Gebührenordnung werden die Gebühren für die Plakatierung erhoben und woran bemessen sich diese Gebühren?

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):
IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Antwort:
Die Gebührenerhebung erfolgt gem. § 8 Gebührengesetz NRW i.V. m. § 10 der Satzung der Stadt Sankt Augustin über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dieser Sondernutzungssatzung und dem Telekommunikationsgesetz (kurz Sondernutzungssatzung genannt). Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Anlage 1, Ziffer 6 des Gebührentarifs der Satzung (Größe der Plakate und Zeitraum der Plakatierung).

Frage 3:
Auf welcher rechtlichen Grundlage entscheidet wer in der Verwaltung, ob ein Antragsteller als gemeinnützig, mildtätig eingestuft wird oder nicht?

Antwort:
Die Befreiungstatbestände ergeben sich aus § 8 Gebührengesetz NRW i. V. m. § 11 Abs. 1 Sondernutzungssatzung.

Der Bürgermeister hat gem. § 11 Abs. 2 Sondernutzungssatzung entschieden, dass keine bzw. reduzierte Gebühren erhoben werden bei Plakatierungen folgender Antragsteller für eigene Veranstaltungen:

- politische Parteien (keine Gebühr)
- Freiwillige Feuerwehr Sankt Augustin (keine Gebühr)
- ortsansässige Vereine (nur Verwaltungsgebühr gem. Anlage 2, Nr. 1 Sondernutzungssatzung)

Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall, ob von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher

Anlage
Plakatierung - Standards